

Von Kormoranen und Fischerkarten

Gesetze von der EU bis zu Landesregierungen beeinflussen Gewässer und Fischbestände. Ein Streifzug durch die Fischereipolitik und ihre Neuheiten.

Von Daniel Hayes

In Niederösterreich ist die Vergrämung und Bejagung von Kormoranen seit 2015 per Verordnung erlaubt.

Foto: Norbert Novak



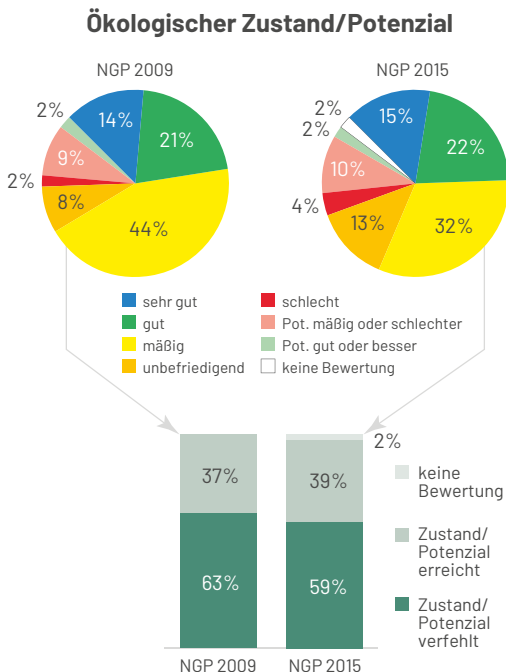
Die Fischerei ist seit jeher von gesellschaftlichen, politischen wie gesetzlichen Entscheidungen geprägt – direkt, zum Beispiel durch Fischereiverordnungen, wie auch indirekt, etwa durch umfassende Gewässerverbauungen, welche erhebliche Auswirkungen auf Fischbestände haben.

Verbauungen, etwa Kraftwerke, haben in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vielerorts zu einem massiven Rückgang der beschuppten Fauna geführt. Viele Fischer dieser Generation haben dies hautnah mitansehen müssen. Spätestens mit der Einführung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; mehr dazu siehe Kasten Seite 45) im Jahr 2000 war jedoch klar, dass der Gewässerschutz sogar die obersten Entscheidungsebenen erreicht hat. Wir Angler aber auch unsere heimischen Fische blicken erwartungsvoll der Revitalisierung der 10.000 Kilometer österreichischen Gewässerstrecken entgegen, die derzeit Gefahr laufen, das Ziel des „guten ökologischen Zustands“ beziehungsweise des „guten ökologischen Potenzials“ zu verfehlen.

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 1

Um eine dauerhafte Verbesserung und eine nachhaltige Nutzung der Gewässer bis 2027 zu garantieren, fordert die WRRL die Erstellung sogenannter Nationaler Gewässerbewirtschaftungspläne (NGP) im Sechs-Jahres-Zyklus. Diese flussgebietsbezogene Planung enthält eine umfangreiche Ist-Bestandsanalyse der wesentlichen Gewässernutzungen, die zu erreichenden Erhaltungs- und Sanierungsziele sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen.

Der erste NGP aus dem Jahr 2009 legte das Augenmerk auf die Sanierung der Wanderhindernisse größerer Flüsse und förderte unter anderem die Errichtung von Fischaufstiegsanlagen an Kraftwerken und Wehren. Insgesamt wurde in der ersten Umsetzungs-



periode 2009 bis 2015 an etwa 1.000 Anlagen die Durchgängigkeit wiederhergestellt, sowie Restwasserabgaben an größeren Flüssen gemäß der sogenannten „Qualitätszielverordnung“ erhöht.

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2

Der zweite NGP (2015) zielt darauf ab, die prioritären Maßnahmen des Ersten fortzuführen (da es noch mehrere Tausend für Fische unpassierbare Querbauwerke und eine Vielzahl von Ausleitungsstrecken mit unzureichender Wassermenge gibt), jedoch dehnt er den Fokus auch auf kleinere Gewässer aus. Wie jedoch strukturelle Verbauungen, die fast 30 Prozent (9.300 Kilometer) aller österreichischen Fließgewässer betreffen, saniert werden sollen, ist im NGP 2015 nicht klar erwähnt. Der zweite NGP wurde mit eineinhalb

Jahren Verspätung Mitte 2017 veröffentlicht. Davor hatte die EU-Kommission sogar ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet, das im März 2018 aber wieder eingestellt wurde. Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung schon ein Viertel der Umsetzungsperiode (2016–2021) verstrichen war, wurde auch das Erreichen der Sanierungsmaßnahmen erschwert.

Hinzu kommt, dass auch keine Fördermittel für die Durchführung von Maßnahmen zur Verfügung stehen. Denn üblicherweise werden diese Kosten nicht zur Gänze den Kraftwerksbetreibern, Fischereiverbänden, und Behörden angelastet, sondern mit Förderungen unterstützt. Zum Vergleich, im Zuge des ersten NGP wurden insgesamt 339 Millionen Euro in die Ökologisierung der Fließgewässer investiert. Der Rechnungshof Österreich kritisierte somit in seinem 2019 veröffent-

lichten Bericht, dass die Länder keine der im NGP 2015 vorgesehenen Maßnahmen in Angriff genommen hatten, weil der Bund bis dahin keine Mittel zur Verfügung gestellt hat. Außerdem sei schon mehr als die Hälfte der Zeit, die zur Erfüllung der WRRL blieb, verstrichen, jedoch sind 89 Prozent des Gesamtinvestitionsbedarfs noch offen. Um die Verpflichtungen der WRRL erfüllen zu können, empfahl der Rechnungshof dem Umwelt- und Finanzministerium die ausgetrockneten Fördertöpfe wieder zu befüllen. Ende September 2019 wurde ein Entschließungsantrag zum eingehenden Bereitstellen der finanziellen Mittel für die Förderung gewässerökologischer Maßnahmen (insgesamt 150 Millionen Euro), wie sie im NGP 2015 vorgesehen sind, im Nationalrat einstimmig beschlossen. Der Gesetzesbeschluss wie die Freigabe der notwendigen Mittel obliegt jetzt der Bundesregierung.



Freizeit | Einsatz | Abenteuer



STEINADLER

www.steinadler.com

Wien 2 • Wien 12 • Wr. Neudorf • Graz

T 050 678 0 | E kundenservice@steinadler.com



Der Abschuss von Ottern ist weiterhin ein „heißes Eisen“.

Zielerreichung unklar

Ein Vergleich der Gewässerbewirtschaftungspläne 2009 und 2015 zeigt, dass sich der Anteil der Gewässerstrecken mit einem Risiko der Zielverfehlung gemäß WRRL lediglich von insgesamt 63 auf 59 Prozent verringert hat (siehe Grafik auf Seite 42).

Ist somit zu erwarten, dass bis zum Ende der letzten Bewirtschaftungsperiode im Jahr 2027 in allen 10.000 Kilometern der im Risiko befindlichen Gewässerstrecken der gute Zielzustand erreicht wird? Laut einem Beitrag in der Wiener Zeitung kann selbst das Ministerium diese Frage nicht mit einem klaren „Ja“ beantworten. Da die Verbauung der Flüsse die letzten Jahrhunderte in Anspruch genommen hat, werden auch nicht alle Veränderungen in drei sechsjährigen Planungsperioden gänzlich rückgängig gemacht werden können.

Stefan Schmutz, Professor für Gewässerökologie an der Universität für Bodenkultur, Wien, vergleicht die aktuelle Situation mit der Sanierung der Gewässergüte, für die Österreich auch mehrere Jahrzehnte brauchte. „Letztendlich war die Sanierung der Gewässergüte jedoch sehr erfolgreich“, so Schmutz.

„Der Vergleich zeigt, dass auch große Herausforderungen, wie die strukturelle Sanierung, bewältigbar sind. Voraussetzung ist jedoch ein umfassendes Konzept, kontinuierliche Umsetzung und ausreichende finanzielle Mittel.“

Zurückrudern beim Otter-Abschuss

Fischereipolitik betrifft auch „Fischfresser“. Viele Fischbestände befinden sich durch die Folgen menschlicher Lebensraumzerstörung sowie unsachgemäßer fischereilicher Nutzung in einer misslichen Lage und es ist notwendig, viele heimische Fischarten in diversen Gefährdungskategorien der Roten Liste zu führen. Zudem wirken die Ausbreitung nicht-heimischer Arten aber auch wiedererstarrende fischfressende Tierarten auf die Fischbestände ein. Die Tatsache, dass sich aber gerade letztere, wie zum Beispiel der Fischotter als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie-Art, auch auf solchen Listen befinden, führt zu erheblichen Nutzungskonflikten.

Nach dem vorläufigen Aussterben des Fischotters Anfang des 20. Jahrhunderts, hat sich der marderartige Säuger wieder fast flächendeckend aus osteuropäischen Populationen in Österreich ausgebreitet. Inzwischen wird die Anzahl allein in Niederösterreich auf mehr als 600 Individuen, manchmal auch bis auf 1.100, geschätzt. Vermehrt gemeldete Fraßschäden an Fischteichen führten zur Unterstützung Betroffener durch Länder (etwa Nieder- und Oberösterreich sowie Steiermark) in der Installation präventiver Maßnahmen, wie etwa beim Aufstellen einer Fischotter-dichten Zäunung.

Jedoch kann ein Fischotter-Management auch eine Ausnahmegenehmigung zur Jagd auf diese stark geschützte Art enthalten. Das Land Niederösterreich etwa reagierte auf den Unmut des Teichwirteverbandes und des NÖ Landesfischereiverbandes, indem es per Bescheid den Abschuss von 40 Individuen im

Jahr erlaubte. Jedoch gelang es vier NGO und der NÖ Umweltnachhaltigkeit, den Bescheid erfolgreich anzufechten. Ende Juni 2019 hat das Landesverwaltungsgericht NÖ entschieden, dass in Niederösterreich kein Fischotter geschossen werden darf. Begründet wurde dies damit, dass der Nachweis, dass diese geschützte Art trotz der Bejagung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt, nicht erbracht wurde. Die Tatsache, dass dies der zweite (!) Bescheid ist, der erfolgreich angefochten wurde (der erste wurde im Juni 2018 aufgehoben), unterstreicht, was für ein heißes Eisen dieses Spannungsfeld darstellt.

Experten plädieren zu zeitgemäßen und nachhaltigen Lösungen, die einerseits die betroffenen Fischereiverbände unterstützen und andererseits den Artenschutz sichern. Hierbei gelte es auch, überholte Besitzmaßnahmen zu überdenken. „Es gibt kein Otterproblem, sondern ein Besatzproblem. Wir müssen aufhören, Otter über Fischbesatz zu füttern“, meint Andreas Kranz, Wildtierbiologe und Otterexperte.

Im Einzugsgebiet der Görtschitz, Kärnten findet ein dreijähriges Forschungsprojekt zum Einfluss des haarigen Top-Prädators auf die Urforelle statt, deren Bestände zuletzt

drastisch abgenommen haben. Dabei werden auch Otter lebend gefangen und dauerhaft dem Gebiet entnommen, um so wesentliche Einblicke in die Räuber-Beute-Beziehung zu bekommen. Die entnommenen Tiere werden für ein Wiederansiedlungsprojekt in Holland zur Verfügung gestellt. Erste Fischbestandsuntersuchungen deuten auf einen Erfolg des Projekts hin.

Jagd auf Kormorane teilweise erlaubt

Kormorane, dessen westeuropäische Populationen sich in den letzten 25 Jahren verzehnfacht haben, stellen ein europaweites Phänomen dar und haben in Österreich vor allem in der Äschenregion zu erheblichen Fischbestandsrückgängen geführt. Somit steht dieser Vogel – in manchen Fischerkreisen auch als „schwarze Pest“ bezeichnet – sowie der Graureiher im Kreuzfeuer der Kritik. In Niederösterreich ist die Vergrämung und Bejagung dieser Vögel seit 2015 per Verordnung erlaubt. Seit August 2019 hat auch das Land Oberösterreich eine neue Gesetzgebung. Unter Berücksichtigung fischereiökonomischer Interessen dürfen Kormorane zum Schutz von gefährdeten Fischbeständen im Umkreis von 100 Meter um die Gewässer mittels op-



Das ist die WRRL

Die europäische Wasserpolitik wurde durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) grundlegend reformiert. Die Richtlinie trat im Jahr 2000 in Kraft und zielt darauf ab, bis 2015, mit Ausnahmen spätestens 2027, einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand für Oberflächengewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer zu erreichen. Ziel ist eine systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung des Zustands aller Gewässer.

tischer und akustischer Hilfsmittel beunruhigt werden. Einzelne Exemplare (bis insgesamt höchstens zehn Prozent des landesweiten Gesamtbestands) sind zum Abschuss freigegeben (16. August bis 31. März; gebietsweise Einschränkungen ausgenommen). Dieser Regelung zufolge kann ein Fischereibewirtschafter mit schriftlicher Bewilligung des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten selbst Kormorane (als nicht jagdbares Tier) bejagen. Voraussetzung ist, dass der Bewirtschafter selbst im Besitz der oberösterreichischen Jagdkarte ist.

Fischerkarte bald für ganz Österreich?

Fischereigesetze sind einer regelmäßigen Novellierung unterworfen. So wurde etwa das Wiener Gesetz schon über zehn Mal angepasst, zuletzt im Juni 2019. In Oberösterreich wurde zu Sommeranfang 2019 ein Begutachtungsentwurf für eine gänzliche Neuerlassung des Gesetzesentwurfs vorgestellt. Die Begutachtungsfrist lief Mitte Juli aus, somit ist bald mit einer Neuerung zu rechnen.

Laut Entwurf gibt es neben einigen aktualisierten fachlichen Inhalten auch eine Anpassung der Bestimmungen der fischereilichen Legitimationen in Vorbereitung auf eine künftige Anerkennung der Fischerkarte in ganz Österreich.

Catch & Release

Momentan scheint die Debatte des Fangens und Zurücksetzens noch eher auf Deutschland sowie die Schweiz beschränkt zu sein. Dort bezieht sich das „Catch & Release“-Verbot jedoch primär auf die Absicht, Fische zu fangen um sie wieder freizulassen. Das Zurücksetzen gefangener Fische ist aber dennoch erlaubt, etwa aus ökologischen Überlegungen (Hege-maßnahmen) oder wenn der Fisch nicht der Zielart entspricht. Beide Extrempositionen in der „Catch & Release“-Debatte polarisieren; der Mittelweg scheint, wie so oft, die beste



Fischereiwissenschaftler plädieren für „selektives Zurücksetzen“.

Entscheidung zu sein. Auch der Angelwissenschaftler Robert Arlinghaus vom Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei spricht sich für diese Übereinkunft aus: Aus ökologischer Sicht sollten bedrohte, seltene oder zu kleine Fische wieder freigelassen werden. Das gleiche gilt oft für das selektive Zurücksetzen großer Laichfische, die für den Bestandserhalt essentiell sind. Mittelgroße Küchenfische hingegen eignen sich hervorragend für die kulinarische Verwertung.

Fazit

Die genannten Beispiele zeigen den maßgeblichen Einfluss von Fischerei- und Gewässerpolitik auf unser Hobby sowie dem Spannungsfeld, in dem wir uns oft befinden. Die Zukunft unserer Gewässer und Fischbestände liegen auch am Engagement der Fischerei, die mit fachlich fundierten Inhalten zu einer nachhaltigen Nutzung beitragen kann. Somit ergeht der Aufruf an jeden von uns, sich konstruktiv in Diskussionen einzubinden und aktiv an Prozessen mitzuwirken.

